

**Geschäftsverteilungsplan
des Amtsgerichts Lübben (Spreewald)
für das Geschäftsjahr 2025
Stand: 01.01.2025
(Beschluss 3/2024)**

Für das Jahr 2025 werden die richterlichen Geschäfte im Amtsgericht Lübben (Spreewald) wie folgt verteilt:

1. Direktorin des Amtsgerichts Stahn

- 1.1. Familiensachen sowie Adoptions- und Urkundssachen mit den Anfangsbuchstaben K - Z, jeweils einschließlich der anfallenden AR-Sachen
- 1.2. Entscheidungen über Erinnerungen in Beratungshilfesachen
- 1.3. Hinterlegungs-, Grundbuch- und Registersachen einschließlich Rechtshilfesachen
- 1.4. Alle Sachen, die nach dem Geschäftsverteilungsplan nicht unterzubringen sind

2. Richter am Amtsgericht Staudler

- 2.1. Soweit nicht Richter Hoffmann zuständig ist:
Zivilprozesssachen mit den Endziffern 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 einschließlich AR- und Erbbaurechtssachen sowie Aufgaben des Vollstreckungsgerichts im Sinne von § 764 I ZPO,
- 2.2. Angelegenheiten des Nachlassgerichts

3. Richterin am Amtsgericht Bielefeld

- 3.1. Entscheidungen über einstweiligen Anordnungen in Unterbringungssachen und in Verfahren über ärztliche Zwangsmaßnahmen betreffend Erwachsene, soweit die Anträge mittwochs und freitags eingehen
Soweit in diesen Verfahren Verlängerungsanträge eingehen, bleibt die Zuständigkeit bestehen.
- 3.2. Freiheitsentziehungssachen nach dem Infektionsschutzgesetz
- 3.3. Richterliche Entscheidungen in Zwangsversteigerungssachen
- 3.4. Betreuungs- und Kirchenaustrittssachen Erwachsener, einschließlich der hier zugehörigen AR-Sachen:
 - in denen die Betroffenen ihren Wohnsitz in Lübbenau/Spreewald (mit allen Orts- und Gemeindeteilen) haben,
 - in denen die Betroffenen ihren Wohnsitz in Luckau (mit allen Orts- und Gemeindeteilen) haben,

- in denen die Betroffenen ihren Wohnsitz im Amt Heideblick (mit allen Orts- und Gemeindeteilen) haben,
- in denen die Betroffenen ihren Wohnsitz in den Bereichen der Ämter Märkische Heide und Lieberose/Oberspreewald (mit allen Orts- und Gemeindeteilen) haben,
- in denen die Betroffenen ihren Wohnsitz im Amt Unterspreewald (mit allen Orts- und Gemeindeteilen) haben,
- aus dem Evangelischen Krankenhaus Luckau eingehende Anregungen und Anträge auf vorläufige Betreuerbestellung, sofern die Betroffenen ihren Wohnsitz nicht im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Lübben (Spreewald) haben

3.5. Familiensachen sowie Adoptions- und Urkundssachen mit den Anfangsbuchstaben A – J, jeweils einschließlich der anfallenden AR-Sachen

3.6. Die gem. §§ 79 Abs. 6 OWiG, 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Bußgeldsachen gegen Erwachsene

4. Richterin am Amtsgericht Gutsche

- 4.1. Verfahren vor dem Strafrichter einschließlich AR-Rechtshilfesachen, Bewährungsaufsicht und Vollstreckung mit den Anfangsbuchstaben A – L,
- 4.2. Strafsachen vor dem Jugend Einzelrichter einschließlich AR-Rechtshilfesachen, Bewährungsaufsicht und Vollstreckung
- 4.3. Verfahren vor dem Jugendschöffengericht und dem Schöffengericht einschließlich AR-Rechtshilfesachen, Strafvollstreckung und Bewährungsaufsicht
- 4.4. Geschäfte der Vorsitzenden des Ausschusses zur Schöffenwahl, sonstige Angelegenheiten der Schöffen einschließlich Auslosung derselben sowie die Entscheidungen gemäß § 54 GVG
- 4.5. Geschäfte der Vorsitzenden im erweiterten Schöffengericht
- 4.6. Ermittlungsrichter- und Haftrichtertätigkeiten einschließlich haftbegleitender Tätigkeiten in Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene, Entscheidungen nach dem Polizeigesetz, dem Aufenthaltsgesetz sowie Abschiebungshaftsachen nach dem Zuwanderungsgesetz
- 4.7. Vollstreckung in Bußgeldsachen vor dem Jugend Einzelrichter sowie Aufgaben des Vollstreckungsleiters der JVA Luckau-Duben betreffend Jugendliche und Heranwachsende
- 4.8. Betreuungs- und Kirchenaustrittssachen Erwachsener einschließlich der hier zugehörigen AR-Sachen:
 - in denen die Betroffenen ihren Wohnsitz in Lübben (Spreewald) (mit allen Orts- und Gemeindeteilen) haben,
 - aus dem Asklepios Fachklinikum Lübben und dem Klinikum Dahme-Spreewald in Lübben (Spreewald) eingehende Anregungen und Anträge auf vorläufige Betreuerbestellung, sofern die Betroffenen ihren Wohnsitz nicht im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Lübben (Spreewald) haben

- 4.9. Entscheidungen über einstweiligen Anordnungen in Unterbringungssachen und in Verfahren über ärztliche Zwangsmaßnahmen betreffend Erwachsene, soweit die Anträge montags, dienstags und donnerstags eingehen
Soweit in diesen Verfahren Verlängerungsanträge eingehen, bleibt die Zuständigkeit bestehen.

5. Richter Hoffmann

- 5.1. Zivilprozesssachen einschließlich AR- und Erbbaurechtssachen sowie Aufgaben des Vollstreckungsgerichts im Sinne von § 764 I ZPO:
- mit den Endziffern 9, 0, 1,
- mit den Endziffern 4 – 8, soweit die Verfahren in der Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 anhängig geworden sind
- 5.2. Bußgeldsachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene, die bis zum 31.08.2023 eingegangen sind, mit den Anfangsbuchstaben M – Z, sowie die ab dem 01.09.2023 eingegangenen und weiterhin eingehenden mit den Endziffern 1, 2, 3, 4, 5 und 6.
- 5.3. Die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Sachen des Strafeinzrichters

6. Richterin Balcerzyk

- 6.1. Bußgeldsachen gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene, die bis zum 31.08.2023 eingegangen sind, mit den Anfangsbuchstaben A – L, sowie die ab dem 01.09.2023 eingegangenen und weiterhin eingehenden mit den Endziffern 7, 8, 9 und 0
- 6.2. Richterliche Entscheidungen bei der Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen von notariellen Urkunden
- 6.3. Verfahren vor dem Strafrichter einschließlich AR-Rechtshilfesachen, Bewährungsaufsicht und Vollstreckung mit den Anfangsbuchstaben M - Z
- 6.4. Geschäfte des 2. Strafrichters im erweiterten Schöffengericht (§ 29 Abs. 2 GVG)
- 6.5. Die gemäß §§ 2 JGG, 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Sachen des Jugendeinzrichters

Allgemeine Bestimmungen

I. Zuständigkeit in Straf- und Bußgeldsachen

a)

Die Zuständigkeit in Strafsachen bestimmt sich nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Angeschuldigten/Angeklagten oder Betroffenen.

In Bußgeldsachen bestimmt sich die Zuständigkeit für die bis 31.08.2023 eingehenden Verfahren nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Angeschuldigten/Angeklagten oder Betroffenen. Für die ab 01.09.2023 eingehenden Bußgeldsachen bestimmt sich die Zuständigkeit nach Endziffern.

Soweit sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Angeschuldigten/Angeklagten oder Betroffenen bestimmt, gilt Folgendes:

Beginnt der Name mit einem Umlaut (z.B. Ötzbek), so ist derjenige Richter zuständig, welchem der in dem Umlaut enthaltene Selbstlaut zugeteilt ist.

Bei einem Doppelnamen ist maßgebend nur der erste Name, wenn es sich um einen Geburtsnamen handelt, der Ehefrau (§ 1355 II BGB), wenn der Familienname aus Ehe- und Begleitname besteht. Bei einem aus mehreren Wörtern bestehenden Namen gilt das erste großgeschriebene Wort (von den Steinen), bei Adelsnamen der eigentliche Name ohne Berücksichtigung des Adelsprädikates (Freiherr von Wangenheim), bei Namen ausländischer Herkunft nur der eigentliche Name ohne Berücksichtigung vorangestellter Zusätze (wie z.B. „El“, „Ben“, „Abou“).

Richtet sich das Verfahren gegen mehrere Beteiligte, so bestimmt sich die Zuständigkeit des Richters nach dem Familiennamen des Lebensältesten, der in der Anklage angeführten Angeschuldigten. Diese Regelung gilt entsprechend auch für die Sachen, in denen über einen Einspruch gegen einen Strafbefehl oder einen Bußgeldbescheid zu befinden ist, und zwar unabhängig davon, welcher Angeschuldigte/Angeklagter oder Betroffene als erster Einspruch eingelegt hat.

b)

In Straf- und Bußgeldsachen kann das Verfahren bis zur Beendigung der Vernehmung des Angeklagten bzw. Betroffenen zur Person an die zuständige Abteilung abgegeben werden. Wird in einer bei einer Abteilung anhängigen Sache das Verfahren gegen einen oder mehrere Angeklagte oder Betroffene abgetrennt, so bleibt die zuerst mit der Sache befasste Abteilung auch für das abgetrennte Verfahren zuständig. Dies gilt entsprechend auch für die Fälle, in denen die Anklage gegen einen oder mehrere Angeschuldigte vor Eröffnung des Hauptverfahrens zurückgenommen oder das Verfahren gegen einen oder mehrere Angeschuldigte nicht eröffnet wird.

c)

Über Befangenheitsanträge in Straf- und Bußgeldsachen entscheidet der nach der allgemeinen Vertretungsregel zuständige Richter.

II. Zuständigkeit in Familiensachen

a)

Grundsätzlich richtet sich die Zuständigkeit nach dem gemeinsamen Familiennamen.

Sollte es nach der Namenstruktur keinen Familiennamen im Sinne des deutschen Namensrechts geben, ist der Vatername maßgeblich, hilfsweise der im verfügbaren hochrangigsten amtlichen Dokument an erster Stelle stehende Name.

Handelt es sich bei dem Familiennamen um einen Doppelnamen, so ist der gemeinsame Familienname, im Übrigen der erstgenannte Name maßgebend.

Besteht kein gemeinsamer Familienname, ist der Name des Antragsgegners maßgebend. Bei mehreren Antragsgegnern ist der Name maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht.

Beginnt der Name mit einem Umlaut (z.B. Ötzbek), so ist derjenige Richter zuständig, welchem der in dem Umlaut enthaltene Selbstlaut zugeteilt ist.

Bei einem Doppelnamen ist maßgebend nur der erste Name, wenn es sich um einen Geburtsnamen handelt, der Ehefrau (§ 1355 II BGB), wenn der Familienname aus Ehe- und Begleitname besteht. Bei einem aus mehreren Wörtern bestehenden Namen gilt das erste großgeschriebene Wort (von den Steinen), bei Adelsnamen der eigentliche Namen ohne Berücksichtigung des Adelsprädikates (Freiherr von Wangenheim), bei Namen ausländischer Herkunft nur der eigentliche Name ohne Berücksichtigung vorangestellter Zusätze (wie z.B. „El“, „Ben“, „Abou“).

b)

Abweichend von a) ist für negative Feststellungsklagen, mit denen die Regelung einer einstweiligen Anordnung angegriffen wird, derjenige Dezernent zur Bearbeitung zuständig, in dessen Dezernat die einstweilige Anordnung erlassen wurde.

c)

Abweichend von a) ist in Kindschafts- und Abstammungssachen der Familienname des Kindes entscheidend. Sofern mehrere Kinder in einem Verfahren betroffen sind, entscheidet der Familienname des ältesten Kindes.

d)

Abweichend von a) und c) ist, sofern bei Antragseingang eine Scheidungsverbandsache bereits anhängig ist, für die neu eingehende Familiensache der Dezernent zuständig, dessen Zuständigkeit bezüglich der Scheidungsverbandsache gegeben ist, sofern in der neu eingehenden Familiensache eine Partei des Scheidungsverfahrens Partei oder Beteiligter ist.

e)

In Adoptionsverfahren ist der Familienname des Anzunehmenden maßgebend.

III. Vertretung im richterlichen Dienst

Die Vertretung erfolgt gemäß nachstehender Regelung durch den unter Ziffer 1 genannten ordentlichen Vertreter. Ist dieser ausgeschlossen, abgelehnt oder verhindert, tritt an seine Stelle der unter Ziffer 2 genannte Vertreter (Ersatzvertreter).

Sind der ordentliche Vertreter und der Ersatzvertreter ausgeschlossen, abgelehnt oder verhindert, so erfolgt die Vertretung durch den dem Ersatzvertreter im Alphabet folgenden Richter und für den Fall, dass dieser ausgeschlossen, abgelehnt oder verhindert ist, durch dessen Vertreter und Ersatzvertreter in der bezeichneten Reihenfolge.

DinAG Stahn

1. RinAG Bielefeld
2. RAG Staudler

RAG Staudler

Bzgl. der Geschäfte zu Ziff. 2.1.

1. R Hoffmann
2. RinAG Bielefeld

bzgl. der Geschäfte zu Ziff. 2.2

1. RinAG Bielefeld
2. R Hoffmann

RinAG Bielefeld

bzgl. der Geschäfte zu Ziff. 3.1.bis 3.5.,3.7

1. RinAG Gutsche
2. DinAG Stahn

bzgl. der Geschäfte zu Ziff. 3.6

1. DinAG Stahn
2. RAG Staudler

RinAG Gutsche

bzgl. der Geschäfte zu Ziff. 4.1. bis 4.7.

1. Rin Balcerzyk
2. R Hoffmann

bzgl. der Geschäfte zu Ziff. 4.8. bis 4.9

1. RinAG Bielefeld
2. DinAG Stahn

R Hoffmann

bzgl. der Geschäfte zu Ziff. 5.1.

1. RAG Staudler
2. RinAG Bielefeld

bzgl. der Geschäfte zu Ziff. 5.2. bis 5.4.

1. Rin Balcerzyk
2. RinAG Gutsche

Rin Balcerzyk

bzgl. der Geschäfte zu Ziff. 6.1.,6.2., 6.4.,6.6. bzgl. der Geschäfte zu Ziff. 6.3.

1. R Hoffmann
2. RinAG Gutsche

1. RinAG Gutsche
2. R Hoffmann

IV. Saalbelegung

Die Saalbelegung ergibt sich aus Anlage 1 des Geschäftsverteilungsplanes.

Das Präsidium des Amtsgerichts Lübben (Spreewald)

03. Dezember 2024

(Stahn).....
Direktorin des Amtsgerichts

(Staudler).....
Richter am Amtsgericht

(Gutsche).....
Richterin am Amtsgericht

(Bielefeld).....
Richterin am Amtsgericht

(Welten).....
Präsident des Landgerichts

Anlage 1

Saalbelegung

Saal I:

Montag: R Hoffmann
Dienstag: DinAG Stahn
Mittwoch: DinAG Stahn
Donnerstag: RinAG Bielefeld
Freitag: Rin AG Bielefeld

Saal II:

Montag: Zwangsversteigerungen
Dienstag: DinAG Stahn
Mittwoch: RinAG Bielefeld
Donnerstag: RAG Staudler
Freitag: R Hoffmann

Saal IV:

Montag : Rin Balcerzyk
Dienstag: RinAG Gutsche
Mittwoch: operativ
Donnerstag: RinAG Gutsche
Freitag: operativ

Saal V:

Montag: operativ
Dienstag: operativ
Mittwoch: R Hoffmann
Donnerstag: Rin Balcerzyk
Freitag: operativ

